OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604311/7/Py/PP

Datum:
Linz, 31. Mai 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde der G.F., X, D., gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 5. März 2021, GZ: BHUU/920160008123/20, betreffend Verwaltungsübertretung nach der Straßenverkehrsordnung (StVO), nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung und Verkündung der Entscheidung am 21. April 2022

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die Beschwerdeführerin hat einen Kostenbeitrag zum Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht in Höhe von 20 Euro zu entrichten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung (in der Folge: belangte Behörde) vom 5. März 2021, GZ: BHUU/920160008123/20, wurde über die Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) wegen Verwaltungsübertretung nach § 10 Abs. 2 zweiter Satz StVO iVm § 99 Abs. 3 lit. a StVO eine Geldstrafe in Höhe von 100 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe in Höhe von 1 Tag und 22 Stunden verhängt. Des Weiteren wurde ein Verfahrenskostenbeitrag in Höhe von 10 Euro vorgeschrieben.

Im angefochtenen Straferkenntnis wird der Bf zur Last gelegt, sie sei am 11. November 2020, 13:00 Uhr in D., X, Güterweg V., bergauf mit dem Fahrzeug mit dem Kennzeichen X (A), nachdem sie ihr Fahrzeug angehalten habe weil sie einem entgegenkommenden Fahrzeug nicht ausweichen konnte, nicht mit ihrem Fahrzeug zurückgefahren, obwohl ihr dies wegen der Art des Fahrzeuges und der örtlichen Verhältnisse leichter als dem anderen Fahrzeug möglich war. Sie habe nur wenige Meter zur Kreuzung gehabt.

Begründend verweist die belangte Behörde auf die Privatanzeige bei der Polizeiinspektion Puchenau, die Aufforderung zur Rechtfertigung vom 22. Dezember 2020, die Niederschrift über die Vernehmung der Privatanzeigerin sowie die Rechtfertigungsangaben der Beschuldigten.

2. In der dagegen rechtzeitig erhobenen Beschwerde bringt die Bf zusammengefasst vor, dass die Anzeige nicht der Wahrheit entspreche und die örtlichen Gegebenheiten nicht berücksichtigt wurden. Die Anzeigerin habe die Straße blockiert um ein aneinander vorbeifahren zu erschweren und habe den Fließverkehr zum Erliegen gebracht. Die Bf sei unschuldig und werde in ungerechtfertigter Weise bestraft. Die Anzeigerin versuche ständig den guten Ruf der Bf zu ruinieren.

3. Mit Schreiben vom 12. März 2021 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses ist zur Entscheidung gemäß § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht und Anberaumung und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 21. April 2022. An dieser nahmen die Bf sowie eine Vertreterin der belangten Behörde als Parteien teil. Als Zeugin wurde die verfahrensgegenständliche Privatanzeigerin einvernommen.

Im Anschluss an die mündliche Verhandlung erfolgte die Verkündung des Erkenntnisses. Mit Schreiben vom 27. April 2022 wurde den Verfahrensparteien die Niederschrift über die öffentliche mündliche Verhandlung gemäß § 29 Abs. 2a VwGVG übermittelt.

Mit Eingabe vom 6. Mai 2022 beantragte die Bf eine ungekürzte Ausfertigung der Entscheidung.

4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Am 11. November 2020 um 13:00 Uhr fuhr die Privatanzeigerin mit ihrem Pkw in D. von ihrem Wohnhaus X 21 kommend auf dem Güterweg V. in Richtung Kreuzung bergab. Zu beiden Seiten des Güterweges befinden sich landwirtschaftliche Grundstücke im Eigentum der Bf. Im unteren Bereich des Güterweges vor dessen Einmündung in die X Straße befindet sich bergab fahrend links ein Transformatorenhaus der Linz AG und drei Bäume entlang der Straße. Als die Privatanzeigerin bereits das Transformatorenhaus passierte hatte bog die Bf mit ihrem Pkw mit dem Kennzeichen X vom Kreuzungsbereich mit der X Straße ebenfalls in den Güterweg V. ein und beschleunigte ihr Fahrzeug rasch. Ein Ausweichen der einander begegnenden Fahrzeuge war aufgrund der geringen Straßenbreite des Güterweges V. ohne Befahren des nicht befestigten Straßenbankettes nicht möglich. Im Bereich des angeführten Baumbestandes kurz vor dem Kreuzungsbereich hielten beide Fahrzeuge an, die Privatanzeigerin am rechten Rand der Fahrbahn, die Bf stellte ihr Fahrzeug mittig bzw. schräg, wodurch nahezu die gesamte Fahrbahn blockiert wurde. Obwohl es der Bf aufgrund der geringeren Distanz zum Kreuzungsbereich leichter möglich gewesen wäre zurückzufahren als der Privatanzeigerin die eine viel längere Strecke bergauf bis zur Ausweichstelle hätte zurücklegen müssen, fuhr die Bf ihr Fahrzeug nicht zurück. Vielmehr stieg sie aus ihrem Fahrzeug aus, ging auf das Fahrzeug der Privatanzeigerin zu und beschimpfte diese.

4.2. Dieser entscheidungswesentliche Sachverhalt ergibt sich aus dem Aktenin-halt sowie dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung vom 21. April 2022.

In dieser Verhandlung schilderte die unter Wahrheitspflicht einvernommene Zeugin schlüssig und nachvollziehbar die Vorkommnisse, die sie zur Anzeigenlegung veranlasst hatten. Dabei erweckte die Zeugin zu keinem Zeitpunkt den Eindruck, dass sie einen konstruierten Sachverhalt zum Nachteil der Bf darlegt, sondern gab die Ereignisse glaubwürdig aus ihrer Erinnerung wieder. Die in den Sachverhaltsfeststellungen festgehaltenen Örtlichkeiten im Bereich des Tatortes sind nicht nur aus den im Akt einliegenden Fotoaufnahmen der Anzeigenlegerin sowie den Orthofotos eindeutig erkennbar sondern gehen auch aus den von der Bf in der Verhandlung vorgelegten Fotoaufnahmen hervor. Schon aus diesen Beweis-

mitteln ergibt sich zweifelsfrei, dass im Bereich dieses Straßenstückes das Ausweichen zweier Pkw aufgrund der örtlichen Verhältnisse nicht möglich ist, ohne den unbefestigten Straßengraben bzw. die angrenzenden, im Eigentum der Bf stehenden landwirtschaftlichen Grundflächen zu befahren. Dass der Weg den die Anzeigenlegerin bergauf zurücklegen hätte müssen bedeutend länger gewesen wäre als jener, der der Bf bergab bis zur Kreuzung verblieben wäre, ist ebenfalls aus den Fotoaufnahmen und den Orthofotos ersichtlich. Die Bf leugnete jedoch diese augenscheinlichen örtlichen Verhältnisse. Zudem begründete sie die Situation, wie sie auf den Fotoaufnahmen der Anzeigenlegerin zweifelsfrei erkennbar ist, damit, dass sie ihr Fahrzeug schräg zur Fahrbahn angehalten habe um nicht zurückzurollen. Schon aus dieser – aufgrund der Fahrzeug-, Witterungs- und Straßenverhältnisse – völlig unglaubwürdigen Verantwortung ist erkennbar, dass es sich bei der Schilderung der Bf offenbar um eine reine Schutzbehauptung handelt, um die Geschehnisse entgegen der Wahrheit zu ihren Gunsten dazulegen.

Im Ergebnis konnte die Bf mit ihren Ausführungen nicht glaubwürdig darlegen, dass es der Anzeigenlegerin aufgrund der örtlichen Verhältnisse und der Art der Fahrzeuge leichter als der Bf möglich gewesen wäre, durch ein Zurückfahren ein Ausweichen der einander begegnenden Fahrzeuge zu ermöglichen.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

5.1. Gemäß § 10 Abs. 2 StVO sind die einander begegnenden Fahrzeuge anzuhalten wenn nicht oder nicht ausreichend ausgewichen werden kann. In einem solchen Fall muss jenes Fahrzeug zurückgefahren werden, mit dem dies wegen seiner Art und wegen der örtlichen Verhältnisse leichter möglich ist.

Gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes, oder der aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b oder 4 zu bestrafen ist.

5.2. Aufgrund des durchgeführten Beweisverfahrens steht fest, dass die Bf das von ihr gelenkte Fahrzeug am Tatort zur angeführten Tatzeit nicht zurückgefahren hat um ein Ausweichen zu ermöglichen, obwohl ihr dies wegen seiner Art und wegen der örtlichen Verhältnisse leichter möglich gewesen wäre.

Der objektive Tatbestand der gegenständlichen Verwaltungsübertretung ist daher als erfüllt zu werten.

6. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten.

Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt).

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat die Bf initiativ alles darzulegen, was für ihre Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringung von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die "Glaubhaftmachung" nicht.

Der Bf ist es im Verfahren nicht gelungen darzulegen, dass sie an der Übertretung der ihr angelasteten Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft. Vielmehr gelangt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich im Hinblick auf das durchgeführte Beweisverfahren zur Überzeugung, dass die Bf durchaus bewusst diese Verkehrssituation herbeigeführt hat, indem sie trotz Sichtkontakt auf die bereits im unteren Straßenbereich befindliche Anzeigenlegerin noch in den Güterweg eingefahren ist und so ein Aufeinandertreffen der Fahrzeuge ohne Ausweichmöglichkeit provoziert hat und sich anschließend zudem weigerte, die kürzere Strecke zurückzufahren um ein aneinander vorbeifahren der Fahrzeuge zu ermöglichen.

Die gegenständliche Verwaltungsübertretung ist der Bf daher auch in subjektiver Hinsicht zuzurechnen.

7. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist.

Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Zur verhängten Strafhöhe ist auszuführen, dass schon im Hinblick auf die im Rahmen der mündlichen Verhandlung zutage getretenen Tatumstände die von der belangten Behörde verhängte Strafhöhe nicht als unangemessen anzusehen ist. Zudem wurde ein ähnliches Verfahren nach § 10 Abs. 2 zweiter Satz StVO bereits im Jahr 2019 rechtskräftig abgeschlossen, weshalb der Bf die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen jedenfalls bekannt sein mussten und sie offenbar nicht gewillt war, ihr Verhalten im Straßenverkehr zu überdenken und entsprechend anzupassen.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

II. Bei diesem Ergebnis war gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG ein Kostenbeitrag zum Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in Höhe von 20 % der verhängten Geldstrafe vorzuschreiben.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Fragen der Beweiswürdigung kommt regelmäßig als nicht über den Einzelfall hinausreichend keine grundsätzliche Bedeutung iSd Art. 133 Abs. 4 B-VG zu (vgl. VwGH 11.09.2017, Ra 2017/02/0091).

Für die Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 (VwGG) keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu

750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die

zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny